

(Zum Umgang mit) Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie)¹

Die Leitlinie zum Umgang mit (einem Verdacht auf) Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung ist das Ergebnis eines mehrjährigen interdisziplinär geführten Prozesses, in den im Wesentlichen Fachkräfte aus den Bereichen der Jugendhilfe, Medizin, Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie und Sozialen Arbeit eingebunden waren.²

Die Entscheidung zur Entwicklung einer wissenschaftlichen und übergeordneten Leitlinie wurde bereits 2011 im Rahmen des Runden Tisches sexueller Missbrauch getroffen. Die Koordination des Erarbeitungsprozesses erfolgte durch den medizinischen Bereich.³

Gemeinsam wurde beschlossen, dass das **Erkennen, Bewerten und Handeln** bzw. dass der Schutz von Minderjährigen bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung als Grundlage der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit dienen soll. Dies führte zur Entwicklung **diagnostischer Vorgehensweisen** mit dem Ziel, Fachkräften insbesondere **Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen** zu geben und damit Kinder und Jugendliche rechtzeitig und vor allem angemessener schützen zu können.

Weitere Ziele der nun vorlie-

genden Leitlinie sind es, **Anhaltspunkte** auf eine Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt zu **objektivieren, tragfähige Prognosen** in Hinblick auf eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu **erstellen** und diese Einschätzung ggf. im Rahmen notwendiger **Kooperation** sicher zu vermitteln. Dies richtet sich sowohl an die Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten selbst als auch an die im **Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls** beteiligten Fachkräfte. Erstrebenswert ist die Fortsetzung dieses Dialogs aller Partner*innen im Kinderschutz insbesondere unter dem Aspekt der **Beteiligung der Kinder und Jugendlichen** selbst.⁴

Die **grundgesetzlich bestimmte, staatlicherseits zu gewährleistende Sicherung des Kindeswohls** bzw. dessen Schutz und damit die Unterstützung der (werdenden) Eltern im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG (Über die Betätigung der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft.) beginnt mit Bekanntwerden der Schwangerschaft und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Daraus ergeben sich eine Vielzahl von **Schnittstellen der versorgenden Bereiche** für Kinder und Jugendliche und deren Familien. In der nun vorliegenden Kinderschutzleitlinie werden die „**Haupt-Versorgungsbereiche**“ anhand von Jugend-

hilfe, Medizin, Psychologie und Pädagogik beschrieben. Es sind sowohl **Handlungsempfehlungen** für den medizinischen Kinderschutz formuliert als auch die **Schnittstellen** unter Berücksichtigung der Aufgaben anderer Versorgungsbereich sowie deren Kooperation und Zusammenarbeit beschrieben.⁵

Die Kinderschutzleitlinie ist inhaltlich in **22 Themen⁶** untergliedert und umfasst in Bezug auf die insgesamt **134 Handlungsempfehlungen** (109 als evidenzbasiert, 23 als klinischer Konsensus, 2 als Statement⁷) sechs **Themenbereiche⁸**:

- Merkmale zum Erkennen von Hilfe- und Unterstützungsbedarfen (**Erkennen**),⁹
- Geschwister- bzw. Kontaktkinder (**Erkennen**),¹⁰
- diagnostische Methoden (**Erkennen und Bewerten**),¹¹
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen (**Beteiligen**),¹²
- Vorgehen und Kooperation im (medizinischen) Kinderschutz (**Handeln**),¹³
- Interventionen für Eltern, Personensorgeberechtigte und Bezugspersonen (**Handeln**).¹⁴

Langfassung unter:

https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-069I_S3_Kindemisshandlung-missbrauch-ver

nachlaessigung-Kinderschutz-
leitlinie_2019-02_1.pdf

¹ Kinderschutzleitlinie. AWMF S3(+) Leitlinie. Kindesmiss-handlung, - missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie) unter: https://www.awmf.org/uploads/tx_sz-leitlinien/027-069l_S3_Kindesmiss-handlung-missbrauch-vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie_2019-02_1.pdf

² vgl. ebenda S. 2

³ vgl. ebenda S. 3 und 25

⁴ vgl. ebenda S 25

⁵ vgl. ebenda S. 2

⁶ vgl. ebenda S. 2

⁷ vgl. ebenda S. 31

⁸ gemäß Inhaltsverzeichnis 4.1 bis 4.6

⁹ Punkt 4.3. S. 96 ff.

¹⁰ Punkt 4.5. S. 314 ff.

¹¹ Punkt 4.4. S. 198 ff.

¹² Punkt 4.1. S. 52 ff.

¹³ Punkt 4.2. S. 67 ff.

¹⁴ Punkt 4.6. S. 321 ff.

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de